

<p style="text-align: center;">Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege (alt)</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege (neu)</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Grundlagen <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Pflegegeld 1.2. Einsatz zweckgleicher Leistungen 1.3. Kostenbeitrag eines jungen Menschen 2. Formen der Vollzeitpflege <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Allgemeine Vollzeitpflege 2.2. Sozialpädagogische Vollzeitpflege 2.3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege 2.4. Festlegung der Vollzeitpflegeform im Einzelfall 3. Bereitschaftspflege 4. Verwandtenpflege 5. Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII 6. Leistungen an die Pflegeeltern 7. Krankenversicherung und Unfallversicherung eines Pflegekinde / kieferorthopädische Behandlung <ol style="list-style-type: none"> 7.1. Krankenversicherung 7.2. Unfallversicherung 7.3. Kieferorthopädische Behandlung 8. Haftpflichtversicherung 9. Inkrafttreten 	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Grundlagen <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Pflegegeld 1.2. Einsatz zweckgleicher Leistungen 1.3. Kostenbeitrag eines jungen Menschen 2. Formen der Vollzeitpflege <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Allgemeine Vollzeitpflege 2.2. Sozialpädagogische Vollzeitpflege 2.3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege 2.4. Festlegung der Vollzeitpflegeform im Einzelfall 3. Bereitschaftspflege 4. Verwandtenpflege 5. Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII 6. Leistungen an die Pflegeeltern 7. Krankenversicherung und Unfallversicherung eines Pflegekinde / kieferorthopädische Behandlung <ol style="list-style-type: none"> 7.1. Krankenversicherung 7.2. Unfallversicherung 7.3. Kieferorthopädische Behandlung 8. Haftpflichtversicherung 9. Inkrafttreten

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- (SGB VIII) ist den Personensorgeberechtigten Hilfe zu gewähren, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Junge Volljährige erhalten gemäß § 41 SGB VIII geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. In der Regel wird diese Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen jedoch auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus.

Wird einem Kind oder einem Jugendlichen Hilfe außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, bzw. einem jungen Volljährigen gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII, gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch dessen notwendiger Unterhalt sicherzustellen. Der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen gewährt werden können.

Zudem umfassen die laufenden Leistungen gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

1.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld wird als monatliche Pauschale im Voraus gewährt. Es umfasst den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen (materielle Aufwendungen) und die Kosten der Erziehung. Durch die materiellen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- (SGB VIII) ist den Personensorgeberechtigten Hilfe zu gewähren, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Junge Volljährige erhalten gemäß § 41 SGB VIII geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. In der Regel wird diese Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen jedoch auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus.

Wird einem Kind oder einem Jugendlichen Hilfe außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, bzw. einem jungen Volljährigen gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII, gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch dessen notwendiger Unterhalt sicherzustellen. Der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen gewährt werden können.

Zudem umfassen die laufenden Leistungen gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

1.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld wird als monatliche Pauschale im Voraus gewährt. Es umfasst den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen (materielle Aufwendungen) und die Kosten der Erziehung. Durch die materiellen

Aufwendungen ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen abgegolten, insbesondere die Ernährung und Unterkunft, die fortlaufende Bekleidungsergänzung, die Körper- und Gesundheitspflege, Schulbedarf, Taschengeld und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die monatlichen Pflegegelder getrennt nach drei Altersstufen (bis 5 Jahre / 6 bis 11 Jahre / ab 12 Jahre) festgesetzt. Diese werden jährlich auf der Basis der Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst und sind für das Land Niedersachsen verbindlich.

Auf das Pflegegeld sind gemäß § 39 Absatz 6 SGB VIII das Kindergeld und Kinderzuschläge, bei deren Festsetzung das Kind oder der Jugendliche berücksichtigt wird und die der Pflegeperson zufließen, in der Höhe der Hälfte des Kindergeldes für ein erstes Kind anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel. Hierbei werden sowohl leibliche Kinder als auch weitere Pflegekinder der Pflegefamilie berücksichtigt, sofern sie einen Kindergeldanspruch auslösen. **Über Änderungen im Kindergeldbezug hat die Pflegefamilie die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes selbstständig zu informieren!**

Das Pflegegeld wird ab dem Tage an gezahlt, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wird. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

1.2 Einsatz zweckgleicher Leistungen

Stehen dem jungen Menschen zweckgleiche Leistungen wie z. B. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Waisenrenten etc. zu, so sind diese gemäß § 93 SGB VIII in voller Höhe einzusetzen.

Aufwendungen ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen abgegolten, insbesondere die Ernährung und Unterkunft, die fortlaufende Bekleidungsergänzung, die Körper- und Gesundheitspflege, Schulbedarf, Taschengeld und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die monatlichen Pflegegelder getrennt nach drei Altersstufen (bis 5 Jahre / 6 bis 11 Jahre / ab 12 Jahre) festgesetzt. Diese werden jährlich auf der Basis der Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst und sind für das Land Niedersachsen verbindlich.

Auf das Pflegegeld sind gemäß § 39 Absatz 6 SGB VIII das Kindergeld und Kinderzuschläge, bei deren Festsetzung das Kind oder der Jugendliche berücksichtigt wird und die der Pflegeperson zufließen, in der Höhe der Hälfte des Kindergeldes für ein erstes Kind anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag auf ein Viertel. Hierbei werden sowohl leibliche Kinder als auch weitere Pflegekinder der Pflegefamilie berücksichtigt, sofern sie einen Kindergeldanspruch auslösen. **Über Änderungen im Kindergeldbezug hat die Pflegefamilie die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes selbstständig zu informieren!**

Das Pflegegeld wird ab dem Tage an gezahlt, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wird. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

1.2 Einsatz zweckgleicher Leistungen

Stehen dem jungen Menschen zweckgleiche Leistungen wie z. B. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Waisenrenten etc. zu, so sind diese gemäß § 93 SGB VIII ~~in voller Höhe~~ einzusetzen.

Die Pflegeperson ist insoweit verpflichtet, bei der Realisierung dieser Leistungen mitzuwirken und den jungen Menschen zur Beantragung dieser Leistungen anzuhalten.

1.3 Kostenbeitrag eines jungen Menschen

Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das aktuelle Monatseinkommen. Der zu leistende Kostenbeitrag wird grundsätzlich mit dem monatlichen Pflegegeld verrechnet.

Sofern der junge Mensch Einkommen erzielt, sind er und die Pflegeperson verpflichtet, das Jugendamt darüber zu informieren und die notwendigen Nachweise vorzulegen.

Die Pflegeperson ist insoweit verpflichtet, bei der Realisierung dieser Leistungen mitzuwirken und den jungen Menschen zur Beantragung dieser Leistungen anzuhalten.

~~1.3 — Kostenbeitrag eines jungen Menschen~~

~~Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das aktuelle Monatseinkommen. Der zu leistende Kostenbeitrag wird grundsätzlich mit dem monatlichen Pflegegeld verrechnet.~~

~~Sofern der junge Mensch Einkommen erzielt, sind er und die Pflegeperson verpflichtet, das Jugendamt darüber zu informieren und die notwendigen Nachweise vorzulegen.~~

2 Formen der Vollzeitpflege

Die nachfolgend aufgeführten Formen der Vollzeitpflege sind, nach fachlicher Einschätzung der zuständigen Sozialarbeiter, möglich. In allen Formen wird die Bereitschaft der Pflegepersonen vorausgesetzt, sich regelmäßig weiter zu qualifizieren. Hierzu können verschiedene Fortbildungen besucht werden, die von speziellen Institutionen aber auch vom Pflegekinderdienst des Landkreises Wittmund angeboten werden. Zusätzlich sollen die Pflegepersonen bei Neuaufnahme eines Pflegekindes binnen der ersten sechs Monate des Pflegeverhältnisses an zwei Supervisionen teilnehmen, die vom Pflegekinderdienst empfohlen werden. Diese sollen jeweils am Anfang und am Ende der Frist terminiert und wahrgenommen werden. Zu den Möglichkeiten der Kostenübernahme wird auf Punkt 6 dieser Richtlinien verwiesen.

2.1 Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und / oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen und / oder Verhaltensauffälligkeiten.

Pflegestellen, die ein Kind betreuen und die Anforderungen einer sozialpädagogischen Pflegestelle erfüllen, werden nach vorheriger Bedarfsfeststellung entsprechend 2.4 als sozialpädagogisch eingestuft und erhalten ein Pflegegeld wie unter 1.1, wobei der Anteil der Kosten der Erziehung verdoppelt wird.

2 Formen der Vollzeitpflege

Die nachfolgend aufgeführten Formen der Vollzeitpflege sind, nach fachlicher Einschätzung der zuständigen Sozialarbeiter, möglich. In allen Formen wird die Bereitschaft der Pflegepersonen vorausgesetzt, sich regelmäßig weiter zu qualifizieren. Hierzu können verschiedene Fortbildungen besucht werden, die von speziellen Institutionen aber auch vom Pflegekinderdienst des Landkreises Wittmund angeboten werden. Zusätzlich sollen die Pflegepersonen bei Neuaufnahme eines Pflegekindes binnen der ersten sechs Monate des Pflegeverhältnisses an zwei Supervisionen teilnehmen, die vom Pflegekinderdienst empfohlen werden. Diese sollen jeweils am Anfang und am Ende der Frist terminiert und wahrgenommen werden. Zu den Möglichkeiten der Kostenübernahme wird auf Punkt 6 dieser Richtlinien verwiesen.

2.1 Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und / oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen und / oder Verhaltensauffälligkeiten.

Pflegestellen, die ein Kind betreuen und die Anforderungen einer sozialpädagogischen Pflegestelle erfüllen, werden nach vorheriger Bedarfsfeststellung entsprechend 2.4 als sozialpädagogisch eingestuft und erhalten ein Pflegegeld wie unter 1.1, wobei der Anteil der Kosten der Erziehung verdoppelt wird.

2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Die sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von pädagogisch-psychologisch (oder nachgewiesenen vergleichbaren) qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Zielgruppe der sonderpädagogischen Vollzeitpflege sind Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Beeinträchtigungen. Auch ist es möglich, bei Nichtvorliegen der einschlägigen Qualifikation die Einstufung in eine sonderpädagogische Vollzeitpflege vorzunehmen, wenn der Pflegekinderdienst festgestellt hat, dass die Pflegeperson die für das jeweilige Pflegekind mit seinen individuellen Beeinträchtigungen und Bedarfen erforderlichen Kompetenzen mitbringt.

Pflegestellen, die ein Kind betreuen und die Anforderungen einer sonderpädagogischen Pflegestelle erfüllen, werden nach vorheriger Bedarfsfeststellung entsprechend 2.4 als sonderpädagogisch eingestuft und erhalten ein Pflegegeld wie unter 1.1, wobei der Anteil der Kosten der Erziehung verdreifacht wird.

2.4 Festlegung der Vollzeitpflegeform im Einzelfall

Die Entscheidung über eine im Einzelfall angemessene Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege wird gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII durch den Pflegekinderdienst im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst getroffen.

2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Die sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von pädagogisch-psychologisch (oder nachgewiesenen vergleichbaren) qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Zielgruppe der sonderpädagogischen Vollzeitpflege sind Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Beeinträchtigungen. Auch ist es möglich, bei Nichtvorliegen der einschlägigen Qualifikation die Einstufung in eine sonderpädagogische Vollzeitpflege vorzunehmen, wenn der Pflegekinderdienst festgestellt hat, dass die Pflegeperson die für das jeweilige Pflegekind mit seinen individuellen Beeinträchtigungen und Bedarfen erforderlichen Kompetenzen mitbringt.

Pflegestellen, die ein Kind betreuen und die Anforderungen einer sonderpädagogischen Pflegestelle erfüllen, werden nach vorheriger Bedarfsfeststellung entsprechend 2.4 als sonderpädagogisch eingestuft und erhalten ein Pflegegeld wie unter 1.1, wobei der Anteil der Kosten der Erziehung verdreifacht wird.

2.4 Festlegung der Vollzeitpflegeform im Einzelfall

Die Entscheidung über eine im Einzelfall angemessene Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege wird gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII durch den Pflegekinderdienst im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst getroffen. **Die Zahlung des erhöhten Pflegegeldes erfolgt ab dem Tag, an dem die Überprüfung und Entscheidung über die Einstufung vorgenommen wurde.**

3 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist überwiegend im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, bei plötzlicher und nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen bzw. bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII erforderlich. Sie soll in der Regel nicht länger als drei Monate dauern.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält ab Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen ein Bereitschaftspflegegeld. Dieses beträgt kalendertäglich **50,00 Euro** bzw. bei vollen Monaten **1.521,00 Euro**. Das Bereitschaftspflegegeld wird rückwirkend für den vorangegangenen Monat gezahlt.

Mit der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes sind alle weiteren Ansprüche auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sowie der Bezug des Kindergeldes abgegolten. Das Kindergeld wird vom Jugendamt als Kostenbeitrag von dem kindergeldberechtigten Elternteil vereinnahmt. Nur für notwendige und bei Aufnahme in den Haushalt fehlende Kleidung kann ein Zuschuss von maximal **150,00 Euro** gewährt werden; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Quittungen. Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Bei Umwandlung der Hilfe in ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Pflegefamilie erfolgt die Anrechnung eines bereits gezahlten Bekleidungszuschusses auf die Beihilfe für Erstbekleidung nach Nr. 5.

3 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist überwiegend im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, bei plötzlicher und nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen bzw. bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII erforderlich. Sie soll in der Regel nicht länger als drei Monate dauern.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält ab Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen ein Bereitschaftspflegegeld. Dieses beträgt kalendertäglich **65,00 Euro** bzw. bei vollen Monaten **1.977,30 Euro**. Das Bereitschaftspflegegeld wird rückwirkend für den vorangegangenen Monat gezahlt.

Mit der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes sind **weitestgehend** alle weiteren Ansprüche auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sowie der Bezug des Kindergeldes abgegolten. Das Kindergeld wird vom Jugendamt als Kostenbeitrag von dem kindergeldberechtigten Elternteil vereinnahmt.

Nur für notwendige und bei Aufnahme in den Haushalt fehlende Kleidung kann ein Zuschuss von maximal **200,00 Euro** gewährt werden; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Quittungen. Der Bedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Bei Umwandlung der Hilfe in ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Pflegefamilie erfolgt die Anrechnung eines bereits gezahlten Bekleidungszuschusses auf die Beihilfe für Erstbekleidung nach Nr. 5.

Sofern für ein Kind oder Jugendlicher länger als 12 Monate Bereitschaftspflege gewährt wird, finden die Beihilferegungen „Hausaufgabenbetreuung, Digitale Endgeräte und Führerschein“ nach Nr. 5 dieser Richtlinie ebenfalls Anwendung.

<p>Bei Verlassen der Bereitschaftspflegefamilie aufgrund eines Wechsels in eine andere Familie oder in eine Einrichtung wird das Bereitschaftspflegegeld für den letzten Tag nur zu 50 % gezahlt. Bei Weiterführung der Hilfe in einer anderen Bereitschaftspflegefamilie gilt dies analog für den ersten Tag.</p>	<p>Die Beihilferegelung „Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege“ nach Nr. 5 dieser Richtlinie findet unabhängig von der zeitlichen Unterbringungsdauer in einer Bereitschaftspflegestelle Anwendung.</p> <p>Fahrtkosten für notwendige Facharzt-, Diagnostik- oder Therapietermine ab einer einfachen Entfernung von 80 Kilometern um den Wohnort der Pflegefamilie werden mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für eine und die kürzeste Strecke bezuschusst. Ein Antrag und Angaben zur Fahrtstrecke sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe innerhalb von drei Wochen nach Wahrnehmung der entsprechenden Termine vorzulegen. Die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Termine sind durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.</p> <p>Bei Verlassen der Bereitschaftspflegefamilie aufgrund eines Wechsels in eine andere Familie oder in eine Einrichtung wird das Bereitschaftspflegegeld für den letzten Tag nur zu 50 % gezahlt. Bei Weiterführung der Hilfe in einer anderen Bereitschaftspflegefamilie gilt dies analog für den ersten Tag.</p>
--	--

4 Verwandtenpflege

Die finanzielle Ausgestaltung der Verwandtenpflege wird analog zur allgemeinen Vollzeitpflege gehandhabt. Voraussetzung für die Verwandtenpflege ist ein erzieherischer Bedarf, der aufgrund eines Antrages der Sorgeberechtigten festgestellt wird und die Geeignetheit der Pflegeperson.

Bei Verwandten in gerader Linie (z. B. Großeltern) besteht dem Grunde nach eine Unterhaltspflicht. Im Rahmen dieser Unterhaltspflicht werden die Einkünfte der Pflegeperson geprüft. Sofern sich eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Pflegeperson ergibt, kann gemäß § 39 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII der Anteil des Pflegegeldes, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft (materielle Aufwendungen), angemessen gekürzt werden.

4 Verwandtenpflege

Die finanzielle Ausgestaltung der Verwandtenpflege wird analog zur allgemeinen Vollzeitpflege gehandhabt. Voraussetzung für die Verwandtenpflege ist ein erzieherischer Bedarf, der aufgrund eines Antrages der Sorgeberechtigten festgestellt wird und die Geeignetheit der Pflegeperson.

Bei Verwandten in gerader Linie (z. B. Großeltern) besteht dem Grunde nach eine Unterhaltspflicht. Im Rahmen dieser Unterhaltspflicht werden die Einkünfte der Pflegeperson geprüft. Sofern sich eine grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Pflegeperson ergibt, kann gemäß § 39 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII der Anteil des Pflegegeldes, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft (materielle Aufwendungen), angemessen gekürzt werden.

5 Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII

Mit dem monatlichen Pflegegeld wird eine Pauschale ausgezahlt, die insbesondere folgende Bedarfe des Pflegekindes abdeckt:

- Weihnachtsbeihilfe
- Urlaubsbeihilfe
- Beschaffung eines Fahrrades
- Heilmittelbedarf (Brillen, Hörgeräte etc.); nicht abgedeckt sind damit die Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlungen, diese werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII separat aus Jugendhilfemitteln getragen → sh. 7.3
- Beiträge für den Besuch einer Kinderkrippe
- Kosten der Einschulung
- Kosten für religiöse Ereignisse (Taufe, Konfirmation, Kommunion etc.)
- Beihilfe für den Eintritt ins Berufsleben
- Kosten für Klassenfahrten
- Fahrtkosten für notwendige Diagnostik- oder Therapietermine bis zu einer einfachen Entfernung von 80 Kilometern um den Wohnort der Pflegefamilie

Die Pauschale bemisst sich nach den folgenden Altersstufen:

Altersstufe	Alter des Kindes	Monatlicher Betrag
I	0 bis 5 Jahre	50,00 €
II	6 bis 11 Jahre	65,00 €
III	Ab 12 Jahre	80,00 €

Folgende Beihilfen können unabhängig von dem o. g. Pauschalbetrag beantragt und bewilligt werden:

- **Erstausstattung**
Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33

5 Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII

Mit dem monatlichen Pflegegeld wird eine Pauschale ausgezahlt, die insbesondere folgende Bedarfe des Pflegekindes abdeckt:

- Weihnachtsbeihilfe
- Urlaubsbeihilfe
- Beschaffung eines Fahrrades
- Heilmittelbedarf (Brillen, Hörgeräte etc.); nicht abgedeckt sind damit die Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlungen, diese werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII separat aus Jugendhilfemitteln getragen → sh. 7.3
- ~~— Beiträge für den Besuch einer Kinderkrippe~~
- Kosten der Einschulung
- Kosten für religiöse Ereignisse (Taufe, Konfirmation, Kommunion etc.)
- Beihilfe für den Eintritt ins Berufsleben
- Kosten für Klassenfahrten
- Fahrtkosten für notwendige **Facharzt-**, Diagnostik- oder Therapietermine bis zu einer einfachen Entfernung von 80 Kilometern um den Wohnort der Pflegefamilie

Die Pauschale bemisst sich nach den folgenden Altersstufen:

Altersstufe	Alter des Kindes	Monatlicher Betrag
I	0 bis 5 Jahre	65,00 €
II	6 bis 11 Jahre	80,00 €
III	Ab 12 Jahre	95,00 €

Folgende Beihilfen können unabhängig von dem o. g. Pauschalbetrag beantragt und bewilligt werden:

- **Erstausstattung**
Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33

SGB VIII kann eine Beihilfe für die Erstausrüstung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt maximal **600,00 Euro** pro Pflegekind und ist zur Beschaffung von Mobiliar und weiteren Ausstattungsgegenständen (z. B. Autokindersitz, Kinderwagen etc.) gedacht. Umbau- oder Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1) und Vorlage entsprechender Belege. Bei einem Wechsel der Pflegestelle ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

- **Erstbekleidung**

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII kann eine Beihilfe für die Erstbekleidung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt maximal **300,00 Euro** pro Pflegekind und deckt den notwendigen Bedarf an Kleidung ab. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1) und Vorlage entsprechender Belege. Die Belege sind gesammelt mit dem Antrag einzureichen.

Die Notwendigkeit dieser Beihilfe ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

- **Hausaufgabenbetreuung**

Die Kosten für Nachhilfe bzw. Hausaufgabenbetreuung können monatlich mit einer Pauschale von 120,00 Euro aus

SGB VIII kann eine Beihilfe für die Erstausrüstung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt maximal **600,00 Euro** pro Pflegekind und ist zur Beschaffung von Mobiliar und weiteren Ausstattungsgegenständen (z. B. Autokindersitz, Kinderwagen etc.) gedacht. Umbau- oder Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1) und Vorlage entsprechender Belege. Bei einem Wechsel der Pflegestelle ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

- **Erstbekleidung**

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII kann eine Beihilfe für die Erstbekleidung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt maximal **300,00 Euro** pro Pflegekind und deckt den notwendigen Bedarf an Kleidung ab. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1) und Vorlage entsprechender Belege. Die Belege sind gesammelt mit dem Antrag einzureichen.

Die Notwendigkeit dieser Beihilfe ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

- **Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege**

Für die Betreuung eines Pflegekindes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden die entstehenden Kosten in der tatsächlichen Höhe übernommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der externen Betreuungsform ist vor Beginn von dem zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Vorlage entsprechender Bescheide.

- **Hausaufgabenbetreuung**

Die Kosten für Nachhilfe bzw. Hausaufgabenbetreuung können monatlich mit einer Pauschale von 120,00 Euro aus

Jugendhilfemitteln getragen werden. Über die Gewährung dieser Beihilfe ist in jedem Fall einzeln zu entscheiden. Der Bedarf und die Notwendigkeit dieser Beihilfe sind durch den Pflegekinderdienst im Hilfeplan bzw. als Ergänzung zum Hilfeplan festzuhalten. Der Bewilligungszeitraum beläuft sich auf das jeweilige Schulhalbjahr.

- **Digitale Endgeräte**

Zur Deckung des Schulbedarfs und soweit den Pflegekindern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, können die Kosten für die Anschaffung eines digitalen Endgeräts bis zu dem unten genannten Höchstbetrag erstattet werden.

Die verschiedenen digitalen Endgeräte werden wie folgt pauschal bezuschusst:

- Computer/Laptop/Notebook
max. 250,00 Euro
- Tablet
max. 120,00 Euro
- Drucker
max. 70,00 Euro
- sonstiges Zubehör wie Maus, Tastatur, etc.
max. 30,00 Euro

Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines digitalen Endgeräts und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit ist vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1 und 2) und Vorlage entsprechender Belege.

Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen.

Jugendhilfemitteln getragen werden. Über die Gewährung dieser Beihilfe ist in jedem Fall einzeln zu entscheiden. Der Bedarf und die Notwendigkeit dieser Beihilfe sind durch den Pflegekinderdienst im Hilfeplan bzw. als Ergänzung zum Hilfeplan festzuhalten. Der Bewilligungszeitraum beläuft sich auf das jeweilige Schulhalbjahr.

- **Digitale Endgeräte**

Zur Deckung des Schulbedarfs und soweit den Pflegekindern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, können die Kosten für die Anschaffung eines digitalen Endgeräts bis zu dem unten genannten Höchstbetrag erstattet werden.

Die verschiedenen digitalen Endgeräte werden wie folgt pauschal bezuschusst:

- Computer/Laptop/Notebook
max. 250,00 Euro
- Tablet
max. 120,00 Euro
- Drucker
max. 70,00 Euro
- sonstiges Zubehör wie Maus, Tastatur, etc.
max. 30,00 Euro

Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines digitalen Endgeräts und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit ist vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1 und 2) und Vorlage entsprechender Belege.

Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen.

- **Führerschein**

Um die Mobilität des Pflegekinds zwecks Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Führerschein zu beantragen (sh. Anlage 1). Der Zuschuss beträgt maximal **1.000,00 Euro** und wird nach bestandener Prüfung ausgezahlt. Ein Nachweis ist vorzulegen.

- **Verselbstständigung**

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses kann dem jungen Menschen eine einmalige Beihilfe zur Verselbstständigung gezahlt werden. Die Beihilfe beträgt maximal **1.000,00 Euro** und ist zur Beschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände gedacht. Ggf. kann hiervon auch eine Mietkaution hinterlegt werden.

Im Rahmen eines Studiums kann die Beihilfe auch für die Beschaffung eines digitalen Endgeräts genutzt werden. Für eine Ausbildung, für die ein digitales Endgerät zwingend notwendig ist, gilt dies entsprechend. Die Höchstbeträge der digitalen Endgeräte sind entsprechend anzuwenden.

Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1) und Vorlage entsprechender Belege. Die Antragstellung hat vor Beendigung des Pflegeverhältnisses zu erfolgen. Die Belege sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes spätestens drei Monate nach Beendigung des Pflegeverhältnisses zur Abrechnung vorzulegen. Später eingereichte Belege können nicht mehr berücksichtigt werden.

- **Führerschein**

Um die Mobilität des Pflegekinds zwecks Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Führerschein zu beantragen (sh. Anlage 1). Der Zuschuss beträgt maximal **1.100,00 Euro** und wird nach bestandener Prüfung ausgezahlt. Ein Nachweis ist vorzulegen.

- **Verselbstständigung**

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses kann dem jungen Menschen eine einmalige Beihilfe zur Verselbstständigung gezahlt werden. Die Beihilfe beträgt maximal **1.000,00 Euro** und ist zur Beschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände gedacht. Ggf. kann hiervon auch eine Mietkaution hinterlegt werden.

Im Rahmen eines Studiums kann die Beihilfe auch für die Beschaffung eines digitalen Endgeräts genutzt werden. Für eine Ausbildung, für die ein digitales Endgerät zwingend notwendig ist, gilt dies entsprechend. Die Höchstbeträge der digitalen Endgeräte sind entsprechend anzuwenden.

Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung (sh. Anlage 1) und Vorlage entsprechender Belege. Die Antragstellung hat vor Beendigung des Pflegeverhältnisses zu erfolgen. Die Belege sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes spätestens drei Monate nach Beendigung des Pflegeverhältnisses zur Abrechnung vorzulegen. Später eingereichte Belege können nicht mehr berücksichtigt werden.

6 Leistungen an die Pflegeeltern

Folgende Leistungen können Pflegeeltern auf Antrag in Anspruch nehmen:

- **Fortbildung**
Für die Fortbildung der Pflegeeltern kann jährlich ein Zuschuss von maximal **100,00 Euro** pro Person bewilligt werden.
- **Supervision**
Den Pflegeeltern steht im Rahmen des Pflegeverhältnisses Supervision zu. Der Bedarf und der Umfang werden im Rahmen des Hilfeplangesprächs festgehalten, bzw. ergeben sich aus Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- **Familientlastung**
Bei besonders belasteten Situationen kann zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses im Rahmen des Hilfeplans durch den Pflegekinderdienst die Notwendigkeit einer Familientlastung im Einzelfall festgestellt werden. Das Entlastungsangebot umfasst ein jährliches Budget von maximal 300,00 Euro je Pflegekind, das zweckgebunden einzusetzen ist und für Angebote gewährt wird, die zuvor mit dem Pflegekinderdienst abgestimmt wurden. Die Auszahlung erfolgt an die Pflegefamilie. Nachweise über die Nutzung des Entlastungsangebots sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe spätestens vier Wochen nach Inanspruchnahme vorzulegen. Die Entlastungsperson hat den Erhalt des Betrages auf dem Nachweis zu bestätigen.
- **Betreuungspauschale bei Inanspruchnahme von Elternzeit**
Für Pflegeeltern, die ein Kind im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Vollzeitpflege aufnehmen, wird auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld eine Betreuungspauschale in Höhe von 500,00 Euro monatlich für maximal sechs Monate gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternanteil Elternzeit nach dem

6 Leistungen an die Pflegeeltern

Folgende Leistungen können Pflegeeltern auf Antrag in Anspruch nehmen:

- **Fortbildung**
Für die Fortbildung der Pflegeeltern kann jährlich ein Zuschuss von maximal **100,00 Euro** pro Person bewilligt werden.
- **Supervision**
Den Pflegeeltern steht im Rahmen des Pflegeverhältnisses Supervision zu. Der Bedarf und der Umfang werden im Rahmen des Hilfeplangesprächs festgehalten, bzw. ergeben sich aus Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- **Familientlastung**
Bei besonders belasteten Situationen kann zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses im Rahmen des Hilfeplans durch den Pflegekinderdienst die Notwendigkeit einer Familientlastung im Einzelfall festgestellt werden. Das Entlastungsangebot umfasst ein jährliches Budget von maximal 300,00 Euro je Pflegekind, das zweckgebunden einzusetzen ist und für Angebote gewährt wird, die zuvor mit dem Pflegekinderdienst abgestimmt wurden. Die Auszahlung erfolgt an die Pflegefamilie. Nachweise über die Nutzung des Entlastungsangebots sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe spätestens vier Wochen nach Inanspruchnahme vorzulegen. Die Entlastungsperson hat den Erhalt des Betrages auf dem Nachweis zu bestätigen.
- **Betreuungspauschale bei Inanspruchnahme von Elternzeit**
Für Pflegeeltern, die ein Kind im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Vollzeitpflege aufnehmen, wird auf Antrag zusätzlich zum Pflegegeld eine Betreuungspauschale in Höhe von 500,00 Euro monatlich für maximal sechs Monate gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternanteil Elternzeit nach dem

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt (in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) und auch keiner Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum nachgeht. Dem Antrag ist die Elternzeitbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, in der zusätzlich bestätigt wird, dass auch keine Teilzeittätigkeit mehr ausgeübt wird (zumindest in den sechs Monaten des beabsichtigten Bezuges der Betreuungspauschale nach dieser Richtlinie).

- **Alterssicherung**

Die Pflegeperson, welche die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet und somit ganz oder teilweise auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet, kann einen Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung beantragen.

Als Alterssicherung anerkannt werden ausschließlich Vorsorgeformen, bei denen der Vertragsabschluss eindeutig auf eine Alters- / Rentenabsicherung abzielt und eine Auszahlung in der Regel nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Reine Risikolebensversicherungen können nicht anerkannt werden. Die Geeignetheit des Vorsorgevertrages ist von der Versicherungsgesellschaft schriftlich zu bestätigen; der Versicherungsvertrag ist vorzulegen. Der Fortbestand des Vertrages sowie die monatlichen Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen (sh. Anlage 2).

Übernommen werden gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die hälftigen Beiträge, sofern diese angemessen sind. Der Höchstbetrag bemisst sich nach den jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Der Zuschuss wird monatlich im Voraus gezahlt.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt (in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) und auch keiner Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum nachgeht. Dem Antrag ist die Elternzeitbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, in der zusätzlich bestätigt wird, dass auch keine Teilzeittätigkeit mehr ausgeübt wird (zumindest in den sechs Monaten des beabsichtigten Bezuges der Betreuungspauschale nach dieser Richtlinie).

- **Alterssicherung**

Die Pflegeperson, welche die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet und somit ganz oder teilweise auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet, kann einen Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung beantragen.

Als Alterssicherung anerkannt werden ausschließlich Vorsorgeformen, bei denen der Vertragsabschluss eindeutig auf eine Alters- / Rentenabsicherung abzielt und eine Auszahlung in der Regel nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Reine Risikolebensversicherungen können nicht anerkannt werden. Die Geeignetheit des Vorsorgevertrages ist von der Versicherungsgesellschaft schriftlich zu bestätigen; der Versicherungsvertrag ist vorzulegen. Der Fortbestand des Vertrages sowie die monatlichen Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen (sh. Anlage 2).

Übernommen werden gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die hälftigen Beiträge, sofern diese angemessen sind. Der Höchstbetrag bemisst sich nach den jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Der Zuschuss wird monatlich im Voraus gezahlt.

- **Unfallversicherung**

Sofern die Pflegeperson, die die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet, nicht anderweitig abgesichert ist, kann diese einen Zuschuss zu den Beiträgen einer angemessenen Unfallversicherung beantragen.

Die Übernahme der Beiträge ergibt sich aus § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Der Höchstbetrag bemisst sich nach den jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Der Fortbestand des Vertrages sowie die Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen (sh. Anlage 2). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr.

- **Unfallversicherung**

Sofern die Pflegeperson, die die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet, nicht anderweitig abgesichert ist, kann diese einen Zuschuss zu den Beiträgen einer angemessenen Unfallversicherung beantragen.

Die Übernahme der Beiträge ergibt sich aus § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Der Höchstbetrag bemisst sich nach den jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Der Fortbestand des Vertrages sowie die Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen (sh. Anlage 2). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr.

7 Krankenversicherung und Unfallversicherung des Pflegekinde / kieferorthopädische Behandlung

7.1 Krankenversicherung

Pflegekinder sind grundsätzlich gemäß § 10 Absatz 4 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Anderenfalls können Pflegeeltern bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Aufnahme des Pflegekinde in die Familienversicherung stellen. Die Aufnahme des Kindes in die Familienversicherung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes mitzuteilen. Sofern keine Möglichkeit zur Aufnahme des Pflegekinde in die Familienversicherung besteht, wird gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe geleistet.

7.2 Unfallversicherung

Pflegekinder sind gemäß § 2 SGB VII während des Besuchs von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, Berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

7.3 Kieferorthopädische Behandlung

Die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung des Pflegekinde werden in Höhe der Eigenanteile übernommen. Der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes vorzulegen. Leistungen werden nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Zusätzlich vereinbarte Privatleistungen werden nicht übernommen.

Die Pflegeeltern haben während des Pflegeverhältnisses auf den erfolgreichen Abschluss der Behandlung hinzuwirken. Der Abschluss der Behandlung ist nachzuweisen.

7 Krankenversicherung und Unfallversicherung des Pflegekinde / kieferorthopädische Behandlung

7.1 Krankenversicherung

Pflegekinder sind grundsätzlich gemäß § 10 Absatz 4 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Anderenfalls können Pflegeeltern bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Aufnahme des Pflegekinde in die Familienversicherung stellen. Die Aufnahme des Kindes in die Familienversicherung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes mitzuteilen. Sofern keine Möglichkeit zur Aufnahme des Pflegekinde in die Familienversicherung besteht, wird gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe geleistet.

7.2 Unfallversicherung

Pflegekinder sind gemäß § 2 SGB VII während des Besuchs von Kindertagesstätten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, Berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

7.3 Kieferorthopädische Behandlung

Die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung des Pflegekinde werden in Höhe der Eigenanteile übernommen. Der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes vorzulegen. Leistungen werden nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Zusätzlich vereinbarte Privatleistungen werden nicht übernommen.

Die Pflegeeltern haben während des Pflegeverhältnisses auf den erfolgreichen Abschluss der Behandlung hinzuwirken. Der Abschluss der Behandlung ist nachzuweisen.

<p>8 Haftpflichtversicherung</p> <p>Die Pflegeeltern sind zur Aufsicht verpflichtet und haften gemäß § 832 BGB für Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht. Die Pflegeeltern sollten zur Absicherung solcher Ereignisse eine private Familienhaftpflichtversicherung abschließen, die eine sogenannte Binnenhaftpflicht beinhaltet. Zu den Beiträgen einer solchen Versicherung kann ein Zuschuss bis maximal 80,00 Euro jährlich beantragt werden. Zur Beantragung ist u. a. die Vorlage des Versicherungsscheins notwendig.</p> <p>Der Fortbestand des Vertrages sowie die monatlichen Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen (sh. Anlage 2).</p> <p>Kommt die bestehende Versicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich bestehen. Dies gilt auch für Schäden, die das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson verursacht. Zur Geltendmachung solcher Ansprüche ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes zu kontaktieren. Die Ablehnung der Haftpflichtversicherung ist vorzulegen.</p>	<p>8 Haftpflichtversicherung</p> <p>Die Pflegeeltern sind zur Aufsicht verpflichtet und haften gemäß § 832 BGB für Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht. Die Pflegeeltern sollten zur Absicherung solcher Ereignisse eine private Familienhaftpflichtversicherung abschließen, die eine sogenannte Binnenhaftpflicht beinhaltet. Zu den Beiträgen einer solchen Versicherung kann ein Zuschuss bis maximal 80,00 Euro jährlich beantragt werden. Zur Beantragung ist u. a. die Vorlage des Versicherungsscheins notwendig.</p> <p>Der Fortbestand des Vertrages sowie die monatlichen Zahlungen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen (sh. Anlage 2).</p> <p>Kommt die bestehende Versicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich bestehen. Dies gilt auch für Schäden, die das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson verursacht. Zur Geltendmachung solcher Ansprüche ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes zu kontaktieren. Die Ablehnung der Haftpflichtversicherung ist vorzulegen.</p>
<p>9 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehenden Richtlinien wurden am 02.12.2021 durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Wittmund beschlossen und treten zum 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p>9 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehenden Richtlinien wurden am 06.12.2023 durch den Kreistag des Landkreises Wittmund beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft.</p>